

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Erzhausen e.V." im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Erzhausen.
3. Der Verein ist unter der Registernummer VR 83095 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen, und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Erzhausen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes zu fördern, die Tradition zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und den örtlichen Feuerwehrabteilungen sowie anderen Feuerwehrorganisationen herzustellen.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatz-, Alters- u. Ehrenabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - b) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - c) Werbeveranstaltungen /Öffentlichkeitsarbeit für den Feuerwehrgedanken zu betreiben;
 - d) mit den für den Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und die bei Eintritt gültige Vereinsatzung anerkennt.
3. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
5. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand gekündigt werden und endet mit dem Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes. Sie kann auf Antrag an den Vorstand durch den Lebenspartner weitergeführt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft entbinden das Mitglied nicht von der Verpflichtung, den ausstehenden Beitrag und die dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstandenen Kosten zu entrichten.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, §4Abs.4 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Informations- und Auskunftsrechte.
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- Treuepflicht gegenüber dem Verein.
- pünktlich und fristgemäß den festgesetzten Beitrag zu erbringen.
- Veränderungen von Adressen und Bankverbindungen als Bringschuld dem Verein mitzuteilen.

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist im März eines jeden Jahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Erzhausen anzuzeigen. Der Schriftführer veranlasst die fristgemäße Einladung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, leitet ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
3. Anträge müssen spätestens bis zum 01.02. eines Jahres dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden und vom Antragsteller in der folgenden Mitgliederversammlung begründet werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
 - a) wenn es die Interesse des Vereins erfordert;
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers, des Pressewarts und der Beisitzer für eine Amtszeit von vier Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) die Entlastung des Vorstands und des Kassenwartes;
- g) jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Geschäftsjahres;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen hierüber erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim mit Stimmzettel zu wählen.
4. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden kann.
5. Vorstandswahlen werden stets geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder als natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.
7. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine ausführliche Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Pressesprecher;
 - f) 4 Beisitzern

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.

2. Ist der Gemeindebrandinspektor, Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung nach der Wahl nicht in den Vorstand gewählt worden gehören sie Kraft Amtes, jedoch ohne Stimmrecht, dem Vereinsvorstand an.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, sowie allen Aufgaben die nicht durch diese Satzung geregelt sind.
2. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen die jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer eines Kalenderjahres.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen wie z.B. die Kassengeschäfte der Jugendfeuerwehr, sowie der Kinderfeuerwehr.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Bericht die Entlastung des Vorstandes.

§15 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr Erzhausen gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Kinderordnung der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen selbständig. Dies unterstützt der Verein maßgeblich. Hierzu zählt auch dass der Verein die Kassengeschäfte (Nr.11 der Kinderordnung) der Kinderfeuerwehr führt. Darunter fallen nur Aufwendungen, die nicht unter die gesetzlichen Pflichten des Trägers (Gemeinde) fallen.

§16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Erzhausen gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Erzhausen selbständig. Dies unterstützt der Verein maßgeblich. Hierzu zählt auch dass der Verein die Kassengeschäfte (Nr.14 der Jugendordnung) der Jugendfeuerwehr führt. Darunter fallen nur Aufwendungen, die nicht unter die gesetzlichen Pflichten des Trägers (Gemeinde) fallen.

§17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Erzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeindliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

2. Der Verein berichtet in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien über Vereinsereignisse und Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei können u.a auch Fotos von Mitgliedern mit folgenden personenbezogene Mitgliederdaten übermittelt und veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§19 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder nur teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§20 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.02.18 in Erzhansen beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Rainer Bomet

1. Vorsitzender oder Versammlungsleiter

Wolfgang Feil

Schrift- und Protokollführer